

Satzung des AfD- Kreisverbandes Heidekreis



Erlassen am 12.09 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt **Seite** **Zweck und Mitgliedschaft**

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
§ 2	Mitgliedschaft	4
§ 3	Förderer	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	4
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	5

2. Abschnitt **Gliederung des Kreisverbandes**

§ 9	Untergliederungen des Kreisverbandes	5
-----	--------------------------------------	---

3. Abschnitt **Organe des Kreisverbandes**

§ 10	Organe des Kreisverbandes	6
§ 11	Der Kreisparteitag	6 - 10
§ 12	Der Kreisvorstand	10
§ 13	Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes	10

4. Abschnitt **Finanzordnung**

§ 14	Allgemeine Vorschriften	11
§ 15	Buchführung und Kassenprüfung	11

§ 16	Mandatsträgerbeiträge	11 - 12
§ 17	Reisekosten	12

Inhaltsverzeichnis

5. Abschnitt		Seite
Allgemeine Bestimmungen, Satzung		
§ 18	Satzungsbestandteile und -änderungen	12
§ 19	Geltungsbereich der Kreissatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang	12
§ 20	Salvatorische Klausel	13
§ 21	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	13

1. Abschnitt

Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland Kreisverband Heidekreis“. Die Kurzbezeichnung lautet AfD KV Heidekreis.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisgeschäftsstelle.
Wenn keine Kreisgeschäftsstelle vorhanden ist, ist der Sitz des Kreisverbandes ersatzweise der Wohnsitz des Kreisvorsitzenden.
Der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Regelung beschließen.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes entspricht den räumlichen Grenzen des Landkreises Heidekreis.
- (4) Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der Landessatzung. Er ist eine eigenständige Untergliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Alternative für Deutschland im Sinne des § 7 PartG.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

§ 3 Förderer

- (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Es gilt die Landes- und Bundessatzung.

2. Abschnitt Gliederungen des Kreisverbandes

§ 9 Untergliederungen des Kreisverbandes

- (1) Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbandes. Die Gründung eines Ortsverbandes kann für das Gebiet einer Stadt oder einer Gemeinde erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 7 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (2) Jeder Ortsverband muss einen Vorsitzenden haben. Die Mitglieder des Ortsverbandes können durch Satzung oder Beschluss eine größere Anzahl an Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- (3) Dem Ortsverband gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern keiner der betroffenen Ortsverbände widerspricht. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet.
- (4) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes mit einer 2/3 Mehrheit des Kreisvorstandes beschließen.
- (5) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes mit einfacher Mehrheit des Kreisvorstandes beschließen, wenn der Ortsverband weniger als 5 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Ortsvorstandes erfolgt ist.
- (6) Der Ortsverband nimmt in seinem Bereich die Aufgaben entsprechend den Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane wahr.
- (7) Die Ortsverbände sind Gemeindeverbände im Sinne der Landessatzung.

3. Abschnitt

Organe des Kreisverbandes

§ 10 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand

§ 11 Der Kreisparteitag

Allgemeines

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er wird als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einberufen. Der Kreisvorstand beschließt über Ort und Datum des Kreisparteitags und beruft unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung binnen 14 Tagen ein.
- (2) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen; grundsätzlich findet er mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.

Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- (a) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- (b) den nach Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

In jedem 2. Jahr hat die Tagesordnung ergänzend zu Satz 2 weiter vorzusehen:

- (c) die Entlastung des Vorstandes,
- (d) die Wahl des Kreisvorstandes,
- (e) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines stellvertretenden Kassenprüfers,
- (f) die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag, sofern der Landesparteitag als Delegiertenparteitag stattfindet,
- (g) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,

- (h) die Wahl von bis zu 5 Beisitzern.
- (3) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn
- (a) mindestens 2/3 der Untergliederungen dies verlangen oder
 - (b) mindestens 30 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, dies schriftlich verlangen.
- (4) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
Auf Mitgliederparteitagen sind alle ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes Heidekreis stimmberechtigt.
Gemäß § 22 Abs. 3 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Bundesparteitage analog auch für Kreisparteitage.
- (5) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Parteitage können durch Beschluss des Vorstandes als Delegiertenparteitag abgehalten werden, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 250 liegt und innerhalb des Kreisverbandes jede Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde durch einen entsprechenden Gebietsverband abgedeckt ist.
Delegierte werden innerhalb ihres Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Delegiertenparteitag besteht aus 50 von den jeweiligen Untergliederungen nach § 9 entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Kreisvorstandes, die nicht gewählte Delegierte sind. Die Sitze werden den Untergliederungen nach § 9 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt.
Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können, erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze jeweils um einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist.
Mitglieder des Kreisvorstandes, die nicht Delegierte ihres Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes sind, nehmen als Mitglieder des Delegiertenparteitages kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Aufgaben

- (6) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und die Beschlussfassung über grundsätzliche, politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über
- (a) die Besetzung der Ämter des Kreisverbandes sowie die von ihm zu entsendenden Delegierten- und Ersatzdelegiertenpositionen,
 - (b) die Kreissatzung und die für den gesamten Kreisverband maßgeblichen Ordnungen,

- (c) die Auflösung des Kreisverbandes, sowie die Verschmelzung mit anderen Gliederungen der Partei.

Anträge

- (7) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Sachanträge und Satzungsänderungsanträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können bis sieben Tage vor dem Kreisparteitag, beim Kreisvorstand, hilfsweise beim Vorsitzenden, eingebracht werden. Antragsberechtigt ist zudem der Kreisvorstand. Anträge müssen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von drei Tagen vor dem Kreisparteitag den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Wahlen

- (8) Der Kreisparteitag wählt in gleicher und geheimer Wahl. Abweichend hiervon werden die Funktionen, die zur Durchführung des Kreisparteitages selbst erforderlich sind, sowie Rechnungsprüfer und ihr Stellvertreter für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren offen gewählt, sofern sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt.
- (9) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei für die Berechnung der Mehrheit wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten auf sie entfallenen Stimmen statt. Im zweiten Wahlgang gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte im zweiten Wahlgang ein Bewerber zwar die meisten Stimmen erhalten, seine Stimmenzahl aber die Anzahl der Nein-Stimmen nicht übertreffen, so wird der Wahlgang im oben genannten Sinne neu eröffnet.

Sofern mehrere gleichartige Ämter zu besetzen sind (z.B. mehrere Beisitzer ohne bestimmten Aufgabenbereich), so kann die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen.

Für Wahlen gelten die Regelungen der Wahlordnung des AfD Bundesverbandes ergänzend.

Wahl und Abwahl des Vorstandes

- (10) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl generell im Einzelwahlverfahren für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Kreisparteitages aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes.

- (11) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann abgewählt und ersetzt werden. Es wird eingeleitet durch mit 2/3 – Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes, durch Antrag mindestens der Hälfte der innerhalb des Kreisverbandes existierenden Untergliederungen oder durch Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der an die Stelle des Kreisvorstandsmitgliedes gewählt werden soll.
- (12) Im Falle eines Antrages auf Abwahl eines Mitgliedes des Kreisvorstandes muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über dieses entschieden wird. Für den Erfolg ist eine einfache Mehrheit für den von den Antragsstellern aufgestellten Bewerber erforderlich. Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt bis zum nächsten ordentlichen Parteitag, auf dem Vorstandswahlen vorgenommen werden.
- (13) Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme erklärt haben.
- (14) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstands in gleicher und geheimer Wahl Ehrenvorsitzende wählen. Die Gewählten bleiben auf Lebenszeit im Amt, es sei denn, dass ein Kreisparteitag eine Abwahl vornimmt. Ehrenvorsitzende gehören dem Kreisvorstand mit Rederecht an, sind allerdings nicht stimmberechtigt. Darüber hinaus haben sie Teilnahme- und Rederecht in allen sonstigen gemäß Satzung bestehenden Gremien des Kreisverbands. Der Kreisverband kann maximal einen Ehrenvorsitzenden gleichzeitig haben.

Abwahl von Funktionsträgern

- (14) Der Kreisparteitag kann auf Antrag mit 2/3 – Mehrheit Delegierte und Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag und den Landesparteitag der AfD Niedersachsen abwählen.

Beschlussfassung

- (15) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden.
- (16) Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (17) Beschlüsse zur Änderung der Kreissatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer 2/3 – Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

- (18) Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Es bedarf zusätzlich der Genehmigung des Landesvorstandes. Über die Auflösung von Untergliederungen entscheidet der Kreisvorstand mit 2/3 seiner amtierenden Mitglieder.

Sonstiges

- (19) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine aus der Versammlung vorgeschlagene Person protokolliert, diese ist vom Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die Wahl dieser Person erfolgt öffentlich. Der Kreisparteitag kann in gleicher Weise einen Versammlungsleiter auf Vorschlag von Mitgliedern der Versammlung wählen. Im Falle durchzuführender Wahlen ist die Wahl eines Versammlungsleiters zwingend.

§ 12 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus
- a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem Kreisschatzmeister,
 - d) dem Schriftführer

§ 13 Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages.

4. Abschnitt

Finanz- und Beitragsordnung

§ 14 Allgemeine Vorschriften

Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Zuweisung vom Landesverband, Spenden, Erträge aus Vermögen, Mandatsträgerabgaben, sowie sonstigen Einnahmen.

§ 15 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband, vertreten durch den Kreisvorstand, ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) Nach Schluss eines Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern unterschrieben und unverzüglich dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist sieben Jahre aufzubewahren.
- (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzausgaben und Kassenverhältnisse bei den Gebietsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 16 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Kommunale Mandatsträger im Gebiet des Kreisverbandes nach § 1 Absatz 3 entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Kreisverband Heidekreis.
- (2) Bemessungsgrundlage des Beitrages nach Absatz 1 ist die jeweilige Aufwandsentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen.
- (3) Die Mandatsträgerbeiträge sind bis spätestens dem 10.01. des Folgejahres zu entrichten.
- (4) Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, bei jedem ordentlichen Kreisparteitag den Mitgliedern aufzuzeigen:

- a) wer in welcher Höhe Mandatsträgerbeiträge geleistet hat,
- b) das Mandat, welches vom Mandatsträger ausgeübt wird.

§ 17 Reisekosten

- (1) Gewählte Delegierte, die für den Kreisverband Heidekreis tätig werden, können Reisekosten beim Kreisschatzmeister in angemessener Höhe geltend machen. Dies gilt für Bundes- und Landesparteitage, Europawahlversammlungen, Aufstellungsversammlungen des Landesverbandes.
- (2) Reisekosten sind grundsätzlich bis zum 10.01. des Folgejahres abzurechnen, in dem die Reise endete. Für später abgerechnete Reisen entfällt die Kostenerstattung.
- (3) Im Übrigen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

5. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 18 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung und Wahlordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung und der Geschäftsordnung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 19 Geltungsbereich der Kreissatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang

- (1) Die Regelungen dieser Satzung sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes verbindlich.
- (2) Die jeweils aktuellen Fassungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO Niedersachsen) und die Schiedsgerichtsordnung (SGO Niedersachsen) des Landesverbandes Niedersachsen haben Satzungsrang. Die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die Wahlordnung der Bundespartei gelten auch im Landesverband Niedersachsen und haben Satzungsrang.
- (3) Die auf dem Bundesparteitag in Bremen am 01.02.2015 beschlossene Geschäftsordnung für Parteitage gilt vorbehaltlich künftiger Änderungen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt, sofern vorhanden, eine gesetzliche Regelung. Sofern keine gesetzliche Regelung nach Satz 2 vorhanden ist, tritt anstelle der ungültigen Bestimmung eine Regelung, die dieser inhaltlich am nächsten ist.

§ 21 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Kreisparteitag am 12.09 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Kreisverbandes Heidekreis.